

VERORDNUNG (EG) Nr. 3159/93 DER KOMMISSION

vom 17. November 1993

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung eröffnet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle eröffnet gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 eine Dauerausschreibung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1993

für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Mais aus ihren Beständen.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 24. November 1993.

(2) Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 26. Januar 1994.

(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle AIMA einzureichen :

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA),
via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Tel. : 49 49 91, Telex : 62 03 31).

Artikel 3

Spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist teilt die italienische Interventionsstelle der Kommission Menge und Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.